

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1897

6 (26.6.1897)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1897

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Kiesel betr. — 2. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1897 betr. — 4. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betr. — 5. Den Bau einer deutsch-evangelischen Kirche in Shanghai (China) betr. — 6. Die Anforderung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr. — 7. Die Errichtung eines dritten evang. Stadtvikariats in Karlsruhe betr. — 8. Die Delanatsordnung, hier die Anzeige über das Ableben von Bezugberechtigten betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerlassen zur Abhör im Jahre 1897 betr.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Kirchenrat Karl Lorenz Peter in Spöck das Kommandeurekreuz 2. Klasse Höchstihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Johannes Knausenberger in Neunstetten gemäß § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Rußheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 23. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer Georg Längin in Karlsruhe seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen auf 15. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 1. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastorationsgeistlichen Heinrich Kapp in Waldshut zum Pfarrer der Mittelpfarrei in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 4. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Ernst Hagenmeyer in Tutschfelden seinem unterthänigsten Antrag gemäß, unter Genehmigung seines Verzichts auf sein Amt und seine Pfarrpründe, aus dem Dienste der Evangelischen Landeskirche zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 5. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Karl Lorenz Peter, Pfarrer in Spöck, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistungen auf 15. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 13. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hochstetten aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastorationsgeistlichen Heinrich Riehm in Meersburg zum Pfarrer in Hochstetten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 13. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Heller in Barga gemäß § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Mengen zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Verlichingen-Jagsthausen'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters August Ehrlich in Merchingen auf die erledigte evang. Pfarrei Merchingen ist unterm 11. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft in Michelfeld erfolgte Ernennung des Vikars Wilhelm Gräbener in Spöck auf die erledigte evang. Pfarrei Reibenstadt ist unterm 25. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Riegel betr.

In der Diasporagenossenschaft Riegel, Diözese Emmendingen, ist durch Sammlung freiwilliger Beiträge unter den Genossenschaftsmitgliedern ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, welchem von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 3. Mai 1897 Nr. 9427 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 12. Mai 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujarb.

Marci.

2. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Geschäftsbezirke sich Erhebungsstellen befinden, erhalten mit dieser Nummer des Kirchl. Ges.- u. V.D. Blattes Sonderabdrücke unserer Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D. Blatt Nr. V Seite 83/84) — als Nachtrag III zum Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen — in der erforderlichen Anzahl, um davon je ein Exemplar den kirchlichen Ortsbehörden, welche den Erhebern ihrer Bezirke vorgelegt sind, zum Anschluß an die früher verteilten Handexemplare dieses Verzeichnisses (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D. Blatt 1895 S. 239, 1896 S. 24, 1897 S. 18) zuzustellen.

Den Erhebern wird je ein Exemplar dieses Nachtrags zum Anschluß an ihre Handexemplare durch die Vermittlung der Kirchenkasse-Abteilung zugehen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1897 betr.

Nachstehende sechs Kandidaten, welche sich der theologischen Hauptprüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Wilhelm Ackermann von Rastatt,
2. Otto Beher von Mannheim,
3. Karl Hamel von Muckenschopf,
4. Adalbert Koch von Emmishofen, Kanton Thurgau (Schweiz),
5. Otto Lang von Kehl,
6. Gustav Sailer von Seckenheim.

Karlsruhe, den 22. Mai 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

4. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1895, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend, — Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1895 S. 27 — geben wir nachstehend zwei in Nr. X des Staatlichen Gef. u. B.D.Bl. vom 20. Mai ds. Js. erschienene Verordnungen des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Mai ds. Js., die eine, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach, die andere, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, den Geistlichen zur Darnachachtung bekannt.

Karlsruhe, den 1. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Aufgrund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. L., erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet:

- a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
- b. die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
- c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gefunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§ 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-

Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubnis der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage 1) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 13.

Sämtliche in den §§ 1–12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betr.

Aufgrund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

I.

Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhält folgende veränderte Fassung:

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

II.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

5. Den Bau einer deutsch-evang. Kirche in Shanghai (China) betr.

Gegenwärtiger Nummer des Gesetzes und Verordnungsblattes liegt ein Aufruf bei, welcher auf Ansuchen des Großh. sächsischen Kirchenrats an die Pfarrämter und Pastoralstellen versendet wird. Wir geben den Geistlichen anheim, ihre Gemeinden mit dem der Unterstützung würdigen Bauvorhaben der evangelischen Deutschen in Shanghai bekannt zu machen und sie zu Diebesgaben für dasselbe zu ermuntern. Etwaige Beisteuern für dies Werk wären durch das Dekanat an die Evangelische Stiftungsverwaltung hier zur weiteren Übermittlung einzusenden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böcklein.

6. Die Anforderung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nachdem das Hauptsteuerregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1897 von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 12. Juni d. Jz. Nr. 12757 vollständig für vollzugsreif erklärt worden ist, haben die Kirchenkasse-Abteilungen die Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer — soweit noch nicht geschehen — den Erhebern zum Vollzug ungesäumt zuzustellen.

Die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) werden darüber wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und über die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel der Kirchenkasse-Abteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten der Erhebungsbezirke mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung gehen die erforderlichen besonderen Weisungen von uns aus zu.

Karlsruhe, den 14. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

7. Die Errichtung eines dritten evangelischen Stadtvikariats in Karlsruhe betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. Schloß Baden, den 4. Juni 1897 Nr. 301, gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1897 ab zu Karlsruhe ein drittes Stadtvikariat errichtet werde. Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Karlsruhe ein drittes Stadtvikariat errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Weiser.

8. Die Dekanatsordnung, hier die Anzeigen über das Ableben von Bezugsberechtigten betr.

An die Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Es ist neuerdings wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß beim Ableben Bezugsberechtigter die nach § 36 der Dekanatsordnung vom 1. Mai 1846 erforderliche Anzeige gar nicht oder erst so spät erfolgt, daß eine Sistierung der Bezüge nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann, wodurch für die auszählenden Berechnungen mancherlei Unzuträglichkeiten und erhebliche Portoauslagen erwachsen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die genaue Beobachtung obiger Vorschrift mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß seitens der Dekanate die Pfarrämter und Pastorationsstellen gehörig anzuhalten sind, eintretendenfalls alsbald dem Dekanate zur weiteren Vorlage an uns Anzeige zu erstatten. Mit dieser Anzeige sollen zugleich die Hinterlassenen, deren Alter (Jahr und Tag der Geburt) und ob solche ledig oder verheiratet,

namhaft gemacht werden. Bei Wittwen ist auch der Tag der Verheirathung mit dem verstorbenen Geistlichen anzugeben.

Es wird insbesondere noch darauf hingewiesen, daß bezügliche Anzeigen auch zu machen sind beim Ableben solcher Hinterbliebenen, welche im Bezug von Gehalten oder Unterstützungen aus der Geistlichen Wittwenkasse, der Allgemeinen Kirchenkasse oder aus Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds sich befunden haben.

Karlsruhe, den 19. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Söhlein.

4.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör
im Jahre 1897 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von
örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungs-Vorschriften vom 21. September 1875 werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betreffend (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1890 S. 178 ff.), verglichen mit § 42 der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1890 S. 104 ff.) oder aufgrund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1897 abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Juni ds. Js. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen. Bei diesem Anlaß machen wir wiederholt auf die gehörige Beachtung der in den §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmungen auf-

merksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Juni 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Marci.

5.

Dienst erledigungen.

Die evang. Pfarrei der Weststadt zu Karlsruhe soll wieder besetzt werden. Dem künftigen Pfarrer wird, so lange ein eigenes Pfarrhaus für diese Pfarrei noch nicht beschafft ist, eine Wohnungszuschädigung von jährlich 1200 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. II. Stadtpfarrei Lahr, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Altenheim, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. Mai d. Js., Trauß, Theodor, Oberkirchenrat a. D. in Karlsruhe.

am 13. Mai d. Js., Schember, Wilhelm Robert Philipp, Pfarrverwalter in Dossenbach.

am 23. Mai d. Js., Ziebold, Karl Wilhelm, Pfarrer in Hertingen.

Sonstige Mitteilungen.

Religionsprüfungen betr. § 20 der B.O. vom 8. März 1894.

Um den Turnus der Religionsprüfungen und der Kirchenvisitationen in Ordnung zu halten, erscheint es zweckmäßig, die mit letzteren zu verbindenden Prüfungen jeweils vor Ostern des Jahres zu halten, in welchem die Visitation stattfindet. Ist dies nicht möglich, findet somit die Religionsprüfung mit der Visitation im Sommer oder Spätjahr statt, so hätte, um die Häufung der Prüfungen zu vermeiden, die gewöhnliche Osterprüfung in diesem Jahre zu unterbleiben; die bei der Visitation abgehaltene Prüfung tritt dann für letztere ein (s. Vis.-Ordnung § 13 Satz 2) und der Ortsgeistliche prüft wieder am Schluß des Schuljahres in dem auf die Visitation folgenden Jahr. Muß eine Kirchenvisitation um ein Jahr hinausgeschoben werden, so kann es, da dieselbe immer mit einer Religionsprüfung verbunden werden soll, allerdings vorkommen, daß der Dekan (und je nachdem auch der Ortspfarrer) zwei Jahre hintereinander prüft. Dies ist im Ausnahmefall zulässig. Der Dekan hat dann die erforderliche Anordnung zu treffen und dabei dafür zu sorgen, daß der Turnus immer wieder in Ordnung kommt. (Erlaß des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1897 Nr. 5478.)

Die Verwaltung der Pfarrrpfründegüter betr.

Wenn einem Pfarrer gemäß § 6 Abs. 2 b des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr., außer dem eigentlichen Hausgarten noch andere Grundstücke gegen Vergütung zur Selbstbewirtschaftung überlassen werden, so erhält der Geistliche dadurch kein Nutznießungsrecht an diesen Grundstücken in dem Sinne, wie es dem Geistlichen als Pfründeinhaber an dem Pfründegut widmungsgemäß zusteht. Die nutznießliche Verwaltung des Pfründeguts ist nämlich durch das genannte kirchliche Gesetz auf die Zentralpfarrkasse übergegangen und es stellt sich darnach die Überlassung von Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung an den Geistlichen im wesentlichen als ein Pachtverhältnis dar, für welches, wenn nichts anderes vereinbart wird, die landrechtlichen Bestimmungen über Bestandverträge gelten.

Demgemäß ist der Geistliche beispielsweise nicht befugt, über die abgängigen Bäume auf Grundstücken der gedachten Art von sich aus zu verfügen, wie er auch zum Ersatz solcher Bäume durch andere auf eigene Kosten nicht verpflichtet ist.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefetzten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigter Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 ¢
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ —
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ —
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 ¢)	1 „ —
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu	— „ 60
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60
9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2
10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5
11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu denselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20
13. Postartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10
14. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. Sept. 1875 und Nachtrag (portofrei zugesendet) zu	— „ 80
16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 genannten Nachtrags, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu	— „ 20
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 ¢.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusageheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 ¢ und 20 ¢ Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.